

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Bonn e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein Freie Waldorfschule Bonn e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Einrichtungen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners gerichtet ist. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit zum nachfolgenden Monatsende möglich ist, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.
- (4) Die Rechte und Pflichten jedes Mitglieds bestimmen sich nach dieser Satzung. Soweit nicht in dieser Satzung abweichend geregelt, gelten diesbezüglich darüber hinaus die den Mitgliedern nach Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten.

§ 4

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Beirat und
 - der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, nimmt den Bericht des Vorstands und Beirats entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen sind. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen, bei einer dringenden Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, eine Woche vor dem Tag der Versammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Beirats geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Beirats- oder Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlussfassungen erfolgen öffentlich, soweit nicht ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt und dieser Antrag durch öffentlichen Beschluss angenommen wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (6) Bei der Wahl der Beiratsmitglieder sind diejenigen Kandidaten gewählt, auf die in der Wahl der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen entfallen. Die Kandidatur ist dem Verein spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann vor jeder Wahl der Mitglieder des Beirats auf Antrag eines Vereinsmitglieds auch über die Gesamtzahl der Beiratsmitglieder im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung entscheiden.

Bei Stimmgleichheit bezüglich des 5. Beiratsmitglieds (d.h. auf 2 oder mehr Kandidaten fallen jeweils die gleiche Anzahl der fünfmeisten Stimmen) wird eine gesonderte Wahl über das 5. Beiratsmitglied durchgeführt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds muss eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtszeit durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Mindestanzahl der Beiratsmitglieder unterschritten wird.

- (7) Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere über Anträge einzelner oder mehrerer Mitglieder zu entscheiden. Anträge von Vereinsmitgliedern zu einzelnen Tagungsordnungspunkten können auch noch in der Mitgliedsversammlung gestellt werden.
- (8) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beirat

(1) Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 3 bis 5 Personen, die auf jeweils 3 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Ein Beiratsmitglied kann nicht gleichzeitig Vorstand sein. Die Beiräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder seiner Beteiligungen stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

(2) Vorsitz und Stellvertretung

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Beirats ein, leitet sie und kann in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen sind den übrigen Beiratsmitgliedern sofort nach Beschlussfassung mitzuteilen und bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch den Beirat.

(3) Beschlussfassung

Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder textliche Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet, und kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren innerhalb von 3 Tagen widerspricht.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Beirat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Beirates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Zu einer Beiratssitzung ist ordnungsgemäß geladen, wenn unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen worden ist. Wenn aufgrund des Erscheinens von weniger als zwei Beiratsmitgliedern eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Beiratvorsitzende erneut mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu einer neuen Beiratssitzung zu laden. Bei dieser Folgesitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder anwesend sind. Für die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes bzw. von Mitgliedern von Organen der Beteiligung des Vereins bedarf es jedoch in jedem Fall der Zustimmung von drei Beiratsmitgliedern.

(5) Aufgaben

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese bekannt. Der Beirat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Der Beirat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Beirat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Beirat genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan (Jahres- und Mittelfristplanung). Im Sinne des Vereinszwecks soll die Finanzplanung mit der Freien Waldorfschule Bonn e.V. abgestimmt werden.

Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Beirates zu folgenden Geschäften:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von mehr als kurzfristigen (d.h. länger als 6 Monate dauernden) Mietverpflichtungen;
- c) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungs-geschäften dazu;
- d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder 2 Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 25.000,- € haben.

Durch Mehrheitsbeschluss des Beirates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die Zustimmung des Beirates ist vorher schriftlich oder per E-Mail einzuholen.

Soweit der Verein Anteilsrechte an Gesellschaften im Vermögen hat, nimmt der Beirat das Stimmrecht in den jeweiligen Gremien der Beteiligungen wahr.

(6) Haftung

Die Beiratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können. Darüber hinaus haften sie dem Verein gegenüber nicht.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Mitgliedern, die vom Beirat auf jeweils 3 Jahre bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands darf nicht zugleich Mitglied im Vorstand oder in einem satzungsmäßigen Aufsichtsgremium des Schulvereins sein oder auf sonstige Weise für den Schulverein geschäftsführend tätig oder organschaftlich vertretungsberechtigt sein. Erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Beirat - soweit erforderlich - für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder können ehren- oder hauptamtlich tätig sein. Sind sie hauptamtlich tätig, haben sie Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar. Ein Vorstand soll Vereinsmitglied sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen alleine gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Vorstandsmitglieder im Regelfall den Verein nur gemeinsam vertreten sollen; dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfalle entscheidet der Beirat.
- (5) Im Innenverhältnis hat der Vorstand die vom Beirat bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen. Die Beiträge werden, um die Verwaltungskosten niedrig zu halten, nach Möglichkeit per Lastschrift (SEPA-Lastschriftmandat) vom Konto des Mitglieds abgebucht. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf über eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9

Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung einschließlich ihrer Gültigkeit sowie der Gültigkeit dieser Schiedsklausel ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das freie Schiedsgericht bei der GLS Treuhand e.V., Christstr.9, 44789 Bochum, entschieden. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf einstweiligen Rechtsschutz nach der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 10

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Bei einem Beschluss zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins müssen mindestens 10 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Wenn dies nicht der Fall ist, muss ein weiteres Mal eingeladen werden. Bei der zweiten Beschlussfassung reicht die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freie Waldorfschule Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der gleichen Auflage.

§ 11

Redaktionelle Änderungen

Der Beirat ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von Verwaltungs- bzw. Finanzbehörden verlangte oder erforderliche Änderungen dieser Satzung selbständig zu beschließen und zu veranlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen.